

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 31. August 1994

2625. Nutzungsplanung Otelfingen (Revision)

Am 1. November 1993 setzte die Gemeindeversammlung Otelfingen die revidierte Nutzungsplanung fest. Gegen diesen Beschluss sind laut Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 20. Juli 1994 keine Rechtsmittel eingelegt worden. Auf die beim Bezirksrat Dielsdorf eingereichte Beschwerde wurde mit Beschluss vom 1. März 1994 nicht eingetreten; dieser Entscheid ist rechtskräftig.

Die Revision dient im wesentlichen der Anpassung der Bau- und Zonenordnung an die geänderten Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 1. September 1991. Es wurde eine massvolle bauliche Verdichtung vorgenommen. Eine ergänzende Revision der Ortsplanung wird durchzuführen sein, wenn sich dies aufgrund der festgesetzten übergeordneten Richtpläne von Kanton und Region als erforderlich erweist.

Der Bericht gemäss Art. 26 RPV liegt vor. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Revision der Nutzungsplanung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung Otelfingen vom 1. November 1993 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Otelfingen, 8112 Otelfingen (unter Rücksendung eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Revisionsvorlage), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 31. August 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller